



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WA** : Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO  
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, Nr. 1 – 5 sind nicht zugelassen. (§ 1, Abs. 6, Nr. 1 BauNVO)
- GRZ** : max. zulässige Grundflächenzahl 0,3
- GFZ** : max. zulässige Geschosflächenzahl 0,6
- Sollte sich durch die Baugrenzen bzw. durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergeben, so gilt das geringere Maß als Festsetzung.
- Bauweise** : Zulässig ist offene Bauweise.  
Grenzgaragen sind zulässig.
- Vollgeschosse** : II = Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
- Wandhöhe** : bei EG + DG bei Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf die Hausstufe  
Max. zulässige Wandhöhe 4,40 m  
bei EG + OG bei Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf die Hausstufe  
Max. zulässige Wandhöhe 6,40 m  
bei UG + EG + DG bei Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf die Hausstufe  
Max. zulässige Wandhöhe Hangoberseite 4,40 m  
Hangunterseite 6,40 m
- Als Wandhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.
- 0.2. Gebäude**
- 0.2.1 Wohngebäude**
- Dachform** : Die Hauptbaukörper sind mit Satteldach auszuführen.
- Dachneigung** : 22° - 33°
- Dachdeckung** : Ziegel, naturrot.
- Dachdeckung** : Bei EG + DG zulässig sind 2 Dachgauben pro Seite ab 28° Dachneigung mit einer maximalen Vorderfläche von 1,80 m<sup>2</sup> und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4 der Hauslänge. Mindestabstand der Dachgauben vom Ortsgang und untereinander 2,00 m.
- Bei EG + OG unzulässig
- Bei UG + EG + DG an der Hangunterseite: unzulässig
- zulässig sind 2 Dachgauben pro Seite ab 28° Dachneigung mit einer maximalen Vorderfläche von 1,80 m<sup>2</sup> und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4 der Hauslänge. Mindestabstand der Dachgauben vom Ortsgang und untereinander 2,00 m.
- Bei EG + OG unzulässig
- Bei UG + EG + DG an der Hangunterseite: unzulässig
- zulässig sind 2 Dachgauben pro Seite ab 28° Dachneigung mit einer maximalen Vorderfläche von 1,80 m<sup>2</sup> und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4 der Hauslänge. Mindestabstand der Dachgauben vom Ortsgang und untereinander 2,00 m.
- Ein Zwerchgiebel ist nur dann zulässig, wenn keine Dachgauben an der betreffenden Seite zur Ausführung kommen.
- Zwerchgiebel** : Zulässig nur an Seiten mit EG + DG in den mittleren 2/4 der Hauslänge. Breite: max. 3,50 m; Vorsprung vor Hausmauer max. 1,25 m; Der First muß mindestens 1,25 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
- 0.3. Gestaltung der baulichen Anlagen**
- Die Proportionen der Gebäude sind so zu wählen, daß sich das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudehöhe mindestens 1:2,1 verhält. Dabei muß der Dachfirst in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.
- Unzulässig sind** :
- Krüppelwalmdach
  - Dachschneitte
  - Farblich abgesetzte Sockel
  - Rustikale, geschnitzte und gedrechselte Holzbalkone
- 0.4. Garagen und Nebengebäude**
- Wandhöhe** : Zulässig max. 3,00 m.  
Bei Hanglage sind entgegen der BayBO Art. 7 an den Hangunterseiten auch bei Grenzgaragen größere Wandhöhen, entsprechend der natürlichen Geländeneigung, zulässig.
- Grenzanbau** : Garagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.
- Stellplätze vor den Garagen** : Zwischen Garagertor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5 m, zur Straße hin nicht eingezäunt, freigehalten werden.
- 0.5. Einfriedungen**
- Zum Straßenraum** : Zulässig sind nur Latenzäune mit senkrechten Holzlaten, Zaunhöhe max. 1,50 m.
- Zum Nachbarn** : Wie vor. Zusätzlich zulässig sind Maschendrahtzäune, Höhe max. 1,00 m.
- Sockel / Pfeiler** : Zaunsockel und gemauerte bzw. betonierte Zaunpfeiler sind unzulässig.
- Hinterpflanzung** : Alle Zäune sind mit heimischen Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen.
- 0.6. Geländeverhältnisse / Topographie**
- Das Urgelände ist soweit als möglich zu erhalten. Geländeveränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,80 m zulässig und müssen über die Gesamtgrundstücksfläche so ausgeglichen werden, daß keine Böschungen oder Berme entstehen.
- Mit den Bauanträgen sind zwingend Grundstücks-Nivellemets einzureichen, welche den genauen vorherigen und nachherigen Geländevertauf zeigen.
- In den Eingabepänen ist das geplante und das bestehende Gelände darzustellen.
- 0.7. Zahl der Wohneinheiten**
- Pro Grundstücksparzelle ist nur ein Gebäude mit maximal drei Wohneinheiten zulässig.

- 0.8. Ökologie**
- 0.8.1 Stellplätze / Garagenzufahrten und Hauszugänge**
- Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden. Zulässig sind Rasenfugenpflaster - Mindestfugenabstand 1,5 cm, Rasengittersteine, Schotterterrassen, wasserdurchlässige Decken oder Kiesbelag mit entsprechendem, versickerungsfähigen Unterbau.
- Die Breite der Zufahrten darf die Garagenbreite nicht überschreiten.
- Für Hauszugänge sind wasserdurchlässige Beläge in einer max. Breite von 2,00 m zulässig.
- 0.8.2. Sonneneingelenutzung**
- Für jedes Gebäude wird eine Nutzung der Sonnenenergie vorgeschrieben. Dies kann sowohl durch aktive Sonneneingelenutzung durch Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen als auch durch passive Sonneneingelenutzung mittels Wintergärten mit Pufferspeicher oder Ausrichtung der Hauptfensterung zur Sonne hin erfolgen.
- 0.9. Festsetzungen Grünordnung**
- 0.9.1. Schutz des Oberbodens**
- Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit wieder verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzubauen und in Mieten, Höhe max. 1,50 m, zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit leguminösen Mischungen anzubauen.
- 0.9.2. Sicherstellung des Pflanzraumes**
- Die Mutterbodenüberdeckung soll bei Rasen 25 cm, bei Strauchpflanzungen 40 - 60 cm und bei Bäumen 110 cm betragen.
- 0.9.3. Unbebaute Grundstücke**
- Die vorerst unbebauten Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 0.9.4. Nicht überbaubare private Grundstücksflächen**
- Je 200 m<sup>2</sup> Gesamtgrundstücksfläche ist ein heimischer Laubbau mindestens II. Wuchsklasse (II. Ordnung) oder ein Obstbaum zu pflanzen.
- 0.9.5. Zeitpunkt der Bepflanzung**
- Die Bepflanzung der Privatgärten hat spätestens 1 Jahr nach Bezugserstellung der Gebäude zu erfolgen.
- Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und der straßenbegleitenden Verkehrsflächen hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen zu erfolgen.
- 0.9.6. Fußwege**
- Sämtliche Fußwege sind versickerungsfähig auszubilden.
- 0.9.7. Kartierte Biotopfläche**
- Die kartierte Biotopfläche am Westrand des Bebauungsgebietes darf in ihrem Pflanzbestand nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau bearbeitet werden.
- Die Auflagen und Festsetzungen dieser Behörde sind zwingend einzuhalten. Rodungen und „Ausdünnungen“ sowie Ergänzungspflanzungen sind generell unzulässig.
- Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach Ortsbesichtigung und detaillierter Festlegung eine Ausnahme von dieser Vorschrift gewähren. Dies ist schriftlich zu fixieren.
- 0.9.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- 0.9.8.1. Bestehender Wassergraben**
- Der bestehende Wassergraben und die entsprechende beidseitig vorhandene Saumbepflanzung im Geländeeinschnitt östlich der Flur Nr. 289 ist zu erhalten.
- Diese Graben-Saumbepflanzung im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau zu ergänzen mit ortstypischen und standortgerechten Pflanzen.
- 0.9.8.1. Neuer Wassergraben**
- Das Baugebiet wird von Südwest nach Nordost durchzogen von einer öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich besteht derzeit eine Grabenverrohrung. Diese Verrohrung ist zu entfernen, wieder als offener Wassergraben auszubilden und an den südwestlich noch vorhandenen offenen Wassergraben anzuschließen. (Die bisherige Verrohrung muß ebenfalls in diesem Bereich noch vorhandenen, offenen Wassergraben).
- Die Aufnahmefähigkeit dieses Wassergrabens für Oberflächen- und Hangwasser ist rechnerisch vor Ausführung zu überprüfen.
- Der Gesamtbereich dieses Grünzuges/Wassergrabens ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau zu renaturieren und mit standortgerechten, heimischen Pflanzen einzugrünen. Dabei muß die Möglichkeit eines Treppelpfades innerhalb dieses Grünzuges beachtet werden.
- 0.9.9. Empfehlungen für Neupflanzungen**
- 0.9.9.1. Pflanzliste zur Ortsrandeingerührung und für Hausbäume in privaten Flächen sowie für Pflanzungen in öffentlichen Grünflächen**
- Für geschlossene Gehölzpflanzungen als Ortsrandeingerührung, für Hausbäume, für Straßenbegleitgrün sowie für öffentliche Grünflächen werden folgende standortgerechte Pflanzarten empfohlen.
- Bäume I. Wuchsklasse**
- Acer platanoides\* - Spitz-Ahorn
  - Acer pseudoplatanus\* - Berg-Ahorn
  - Quercus robur\* - Stiel-Eiche
  - Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
  - Tilia cordata - Winter-Linde
  - Alnus glutinosa\* - Schwarz-Erle
- Bäume II. bis III. Wuchsklasse**
- Acer campestre - Feld-Ahorn
  - Carpinus betulus\* - Hain-Buche
  - Salix caprea - Sal-Weide
  - Prunus padus - Trauben-Kirsche
  - Pyrus communis - Holzbirne
  - Obstbäume
- Sträucher**
- Cornus mas - Kornelkirsche
  - Cornus sanguinea\* - Blut-Hortiegel
  - Corylus avellana\* - Hasel
  - Malus sylvestris - Wilder Apfel
  - Rosa arvensis - Kriech-Rose
  - Rosa canina - Hecken-Rose
  - Sambucus nigra\* - Holunder
- \* Bäume und Sträucher für Grabenbereich geeignet.
- Pflanzqualität:**
- Hochstämme und Stammbüsche 3xv., m. B. Stu 1416 bzw. 1618
- Sträucher 2xv., 60 - 150 je nach Art
- Pflanzdicke für Sträucher:
- 1 Pflanze auf 2 qm in Gruppen zu 3 - 7 Stück, je nach Art.

- 0.9.9.2. Bäume I., II. und III. Wuchsklasse für Verkehrsflächen**
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
  - Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
  - Carpinus betulus - Hain-Buche
  - Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
  - Tilia cordata - Winter-Linde
  - Crataegus i. A. - Weißdorn
  - Quercus robur - Stiel-Eiche
- Pflanzqualität: H., 3xv., m. B. Stu 1618 bis 1820.
- Die straßenbegleitenden Verkehrsflächen sind mit Wiesenansaat oder heimischen Sträuchern zu begrünen.
- 0.10.1. Entwässerung von Bauflächen**
- Abwasser und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen nicht auf den Straßengrund von öffentlichen Straßen abgeleitet werden.
- 0.10.2. Erschließungsleitungen**
- Von den Hauptversorgungsstrassen ausgehend in das Baugebiet hinein sind die Erschließungsleitungen der einzelnen Sparten zu verlegen.
- Die aus gründerrechtlichen Gründen vorgesehenen Bäume entlang der Straßen und Wege sind nach Rücksprache mit den Energieversorgungsunternehmen (E.ON Netz GmbH, Telekom, evtl. Gasversorgungsunternehmen, etc.) sowie dem Bauamt der Stadt Haunzenberg mit Einreichung zum Schutz der Leitungen zu versetzen.
- Ebenfalls ist das Merkblatt über unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten.
- 0.11. Standsicherheit in Baumfallbereichen**
- Bebauungen im Abstand von weniger als 15 m zu angrenzenden bestehenden Baumpflanzungen sind so auszuführen, daß sie einem Baumschlag (durch Wind- oder Schneebruch) widerstehen.
- Dies muß beim jeweiligen Bauantrag durch eine entsprechende statische Berechnung nachgewiesen werden.
- Eine Haftung des angrenzenden Grundstück- oder Baumbesitzers wegen evtl. umfallender Bäume und daraus entstehender Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 0.12. Hinweise**
- 0.12.1. Grundwasser**
- Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet liegen keine Beobachtungsergebnisse vor.
- Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß mit den Bauwerken evtl. örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Dagegen sind bei den einzelnen Anwesen Vorkehrungen zu treffen.
- Evtl. erforderliche Grundwasserentnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWVG.
- Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist nicht statthaft.
- 0.12.2. Wasserversorgung**
- Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Trinkwasser entsprechend § 1a Wasserhaushaltsgesetz wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen.
- Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwasser-Sammelbehälter) erreicht.
- Das Wasser aus den Regenwassersammelbehältern sollte zur WC-Spülung, Gartenbewässerung und evtl. Waschmaschinenwäsche verwendet werden.
- 0.12.3. Pflanzungen und Arbeiten im Bereich von Erdkabeln und Leitungen**
- Bei allen Arbeiten im Bereich von Erdkabeln und Freileitungen ist vor Arbeitsbeginn die E.ON Netz GmbH zu verständigen.
- Soweit Pflanzungen im Freileitungsbereich ausgeführt werden ist darauf zu achten, daß nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden dürfen.
- Nach DM VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen 2,50 m nicht unterschreiten.
- Dieser Mindestabstand muß auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.
- Die Bepflanzung muß von Zeit zu Zeit gekürzt werden.
- Die Lage von evtl. Erdkabeln und Leitungen ist vor Beginn aller Baumaßnahmen exakt zu klären.
- Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.
- Läßt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit der E.ON Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherung ist wie vor die Verständigung der E.ON Netz GmbH erforderlich.
- Im überplanten Bereich befinden sich 0,4-kV-Niederspannungskabel. Vor Beginn von Bauarbeiten ist das Zeichnungsbüro der E.ON Netz GmbH, Netzservice Regen, wegen der notwendigen Planauklärung zu verständigen.
- 0.12.4. Denkmalfolge**
- Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend entweder dem Landratsamt Passau oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - zu melden.

- 0.13. Planzeichen als Festsetzungen**
- 3.1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**
- 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 6.1.1. Öffentliche Platzfläche, gepflastert
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 6.3.1. Öffentlicher Fußweg
- 6.3.2. Öffentlicher Feld- und Waldweg
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- 8.1. Oberirdische Elektro - Freileitung mit Schutzzone
- 8.2. Zu entfernende Grabenverrohrung
- 9. Grünflächen**
- 9.1. Öffentliche Grünflächen
- 9.2. Straßenbegleitender öffentlicher Grüntreifen
- 9.3. Private, unbebaubare Grünflächen als Hausgarten
- 10. Wasserflächen**
- 10.1. Offener Wassergraben, bestehend
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des neuerschaffenden Wassergrabens
- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ortsrandeingerührung
- 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Bereich des bestehenden Wassergrabens
- 13.4. Kartierte Biotopfläche
- 13.9. Pflanzungen
- Bäume
- Sträucher
- 15. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- 15.3.1. Stellplätze
- 15.3.2. Garagen mit eingezzeichnetem Zufahrt
- 15.3.3. Öffentlicher Kinderspielfeld mit Spielgeräten nach DIN 18034
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 16. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- 16.1. Gebäude mit eingezzeichnetem, zwingend einzuhaltender Firststrich (Verhältnis Gebäudehöhe zu Gebäudebreite mind. 1,2 : 1)
- 16.2. Gebäude mit frei wählbarer Firststrich (Verhältnis Gebäudehöhe zu Gebäudebreite mind. 1,2 : 1)
- 16.3. Bestehende Grundstücksgrenzen
- 16.4. Neue Grundstücksgrenzen
- 16.5. Entfallende Grundstücksgrenzen
- 16.6. Höhenlinien
- 16.7. Maßangabe
- 16.8. Parzellennummer (als Beispiel)
- 16.9. Bestehende Gebäude
- 16.10. Entfallende Gebäude
- 16.11. Flurstücknummern

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der ab 01.01.1990 geltenden Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990. Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
- 1. Aufstellungsbeschluss**
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rathaus - Steinacker III“ beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2000 ortsüblich durch Amtsblatt bekannt gemacht.
- 2. 1. Bürgerbeteiligung**
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.11.2000 hat in der Zeit vom 22.12.2000 bis 22.01.2001 stattgefunden.
- 3. Auslegung**
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.11.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2000 bis 22.01.2001 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 13.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 4. 2. Bürgerbeteiligung**
- Die 2. Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.02.2001 für unwesentliche Änderungen hat in der Zeit vom 07.03.2001 bis 12.04.2001 stattgefunden.
- 5. Satzung**
- Die Stadt Haunzenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 3 BayVO als Satzung beschlossen.
- 6. Inkrafttreten**
- Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 15.06.2000 durch Amtsblatt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Rathaus - Steinacker III“ mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Haunzenberg, Baumt., zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- Unbeachtlich werden demnach:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung, wenn sich nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.
- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt die Einspruchsfrist für nach § 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Haunzenberg, den 18. Juni 2001
- Bürgermeister
- BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN**
- RASSREUTH - STEINÄCKER III**
- STADT : HAUNZENBERG
- LANDKREIS : PASSAU
- REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN
- DATUM ENTWURF : 06.11.2000 AUFGESTELLT:
- GEÄNDERT : 05.02.2001 FESSL + TELLO + PARTNER
- DATUM ENDAUSFERTIGUNG : 07.05.2001 54051 HAUNZENBERG
- ARCHITEXTUR
- TEL. 085862055
- FAX 085862057
- PLANUNTERLAGEN
- AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU VOM JULI 2000 IM MASSTAB 1:1000. NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. GELÄNDEAUFNÄHMEN UND HOHENSICHTENTRIEBEN VOM INGENIEURBEREITEN HERMANN WUNDBAUER, HAUNZENBERG, VOM AUGUST 2000. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.